



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen  
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben [bereits eine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2  
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Geres Power GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Siesbach, Flur 12, Flurstücke 2 und 3, Flur 10, Flurstück 2/1 und Flur 10, Flurstück 2/3.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlagen zu erwarten, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die Planung von 2024, die sich von dem der am 10.01.2023 genehmigten Planung des WP Siesbach Süd trotz Änderung der Anlagenhöhen, der Reduzierung um zwei Anlagen von fünf auf drei WEA sowie der kleinräumigen Verschiebung der drei verbleibenden WEA unterscheidet sich kaum im Hinblick auf umweltrelevante Wirkungen. Das damalige UVP-Verfahren wurde durchgeführt, da es sich bei diesem BImSchG-Verfahren um insgesamt 8 WEA handelte und der hier betrachtete Windpark Siesbach Süd in einem Abtrennungsverfahren 2023 gesondert genehmigt wurde.

Die Auswirkungen auf alle UVP-Schutzgüter sind bei der Planung 2024 nahezu gleich mit den Auswirkungen des genehmigten Windparks von 2023. Die externe Zuwegung ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die größeren Höhen der Anlagen der Planung 2024 führen im Vergleich zum genehmigten Windpark in Verbindung der mit von 5 auf 3 reduzierten Anlagenzahl zu einer geringfügig geringeren Kollisionsgefährdung des Rotmilan im Gefahrenbereich. Die Reduzierung der Anzahl der WEA von 5 auf 3 Anlagen, sowie die Verschiebung der SIE01 weg vom Waldrand bewirkt in Verbindung mit einem größeren Abstand der Rotorspitze zum Kronendach des Waldes bzw zur Geländeoberkante ein geringeres Kollisionsrisiko für Fledermäuse als beim genehmigten Windpark.

Die Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die die naturschutzrechtliche Genehmigung sicherstellen, können nahezu unverändert übernommen werden und führen zu keinen neuen Betroffenen. Die CEF-Maßnahme 01 kann aufgrund der geringeren Betroffenheit von Räumen mit erhöhter Nutzungsaktivität auf 7,07 ha reduziert werden.



Auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch – insbes. menschliche Gesundheit – ergeben sich im Zuge der Planung 2024 gegenüber der genehmigten Planung aufgrund der oben beschriebenen geringfügigen Änderungen, keine neuen Betroffenheiten.

Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete im näheren und weiteren Umfeld der genehmigten Planung bzw der Planung 2024 können darüber hinaus auch ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des (Änderungs)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2024/0081

Koblenz, den 18.06.2025

Im Auftrag

Gez.

Monika Ackermann